

Berichtigungen und Nachträge.

In Nr. 164, Zeile 6 v. o. ist statt „vorzubeugen,“ zu lesen „vorbringen“.

Nr. 404 erhält folgende Zujäge:

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß dieser Anspruch auf Bewilligung einer Sicherungshypothek in vielen Fällen keinen ausreichenden Schutz des Unternehmers bildete; sehr oft war die von dem zu errichtenden Gebäude erwartete Wertsteigerung schon durch Hypotheken ausgenüßt, bevor der Unternehmer die ihm gebührende Leistung erlangen konnte, und er hatte das Nachsehen, wenn der Eigentümer das durch diese Hypotheken erlangte Geld statt zur Befriedigung des Unternehmers anderweit verwendete. Deshalb bestimmt jetzt ein Reichsgesetz, daß der Empfänger von sog. **Baugeld** verpflichtet ist, es zur Befriedigung solcher Personen zu verwenden, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrags beteiligt sind (**Baugläubiger**). Als **Baugeld** bezeichnet das Gesetz Geldbeträge, die zur Bestreitung der Kosten eines Baues u. a. in der Weise gewährt werden, daß zur Sicherung der Ansprüche des Geldgebers eine Hypothek oder Grundschuld an dem zu bebauenden Grundstücke dient (**Baugeldhypothek**).

Das Gesetz geht aber noch weiter. In Gemeinden, deren Bestimmung landesherrlicher Verordnung vorbehalten ist, kann im Falle eines Neubaus auf Ersuchen der Baupolizeibehörde (siehe Nr. 925) im Grundbuch zu Lasten der Baustelle vor Beginn des Baues der **Baupermerk**, der **Vermerk**, daß das